

Was gibt's Neis?

WICHTIGES UND INTERESSANTES AUS DEM RATHAUS

18.
Mai
2026

Des gibt's Neis:

- Pressemitteilung Bayerische Staatsforsten
- Grundsteuer in Bayern – Anzeige von Änderungen
- Freibad Lämmersdorf
- Bezirksradtag der Senioren



ARBEITEN AM WALDWEGENETZ IN DEN WÄLDERN RUND UM PASSAU UND BAD GRIESBACH: JETZT WIRD REPARIERT, GEPFLEGT UND VORGESORGT

Waldwege sind ein zentraler Bestandteil unserer Waldnutzung. Sie dienen vielen Menschen als wichtige Erholungsräume zum Spaziergehen, Wandern oder Radfahren. Gleichzeitig sind sie unverzichtbar für die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege unserer Wälder. Damit sie diese vielfältigen Aufgaben erfüllen können, müssen Waldwege regelmäßig erhalten und instandgesetzt werden.

„Eine funktionierende Waldbewirtschaftung ist ohne gut ausgebaute und gepflegte Wege nicht möglich.“, so Linda Madl, Betriebsleiterin des Forstbetriebes Neureichenau. „Sie werden für die Pflege des Waldes ebenso benötigt wie für die schnelle Erreichbarkeit bei Sturmereignissen, Borkenkäferbefall oder im Brandfall, wie sich jüngst in der Umgebung erst wieder bewiesen hat. Sie leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Waldes.“ Auch die Entwicklung stabiler und klimafitter Wälder setzt eine verlässliche Wegeinfrastruktur voraus.

Neben den regulären Pflegearbeiten werden derzeit die Winterschäden beseitigt. Frost- und Tauperioden, Niederschläge sowie die Holzabfuhr aus der Waldpflege haben in den vergangenen Monaten Schäden an Wegebelägen, Entwässerungseinrichtungen und Banketten verursacht. Diese müssen nun behoben werden, um größere Folgeschäden zu vermeiden und die Wege dauerhaft funktionsfähig zu halten.

Die erforderlichen Maßnahmen haben bereits begonnen und werden sich über die gesamten Sommermonate erstrecken. Dabei kann es regional zu temporären Beeinträchtigungen kommen. Einzelne Wege sind während der Arbeiten zeitweise eingeschränkt nutzbar, zudem kann es stellenweise zu erhöhter Staubentwicklung oder zu Begegnungen mit Arbeitsmaschinen kommen.

Eine besondere Herausforderung stellt aktuell die anhaltend trockene Witterung dar, denn die Wege sind stark ausgetrocknet. Der neu aufgetragene Wegebelag, die Grundlage für eine dauerhaft stabile Wegeoberfläche, verbindet sich erst durch Feuchtigkeit dauerhaft mit dem vorhandenen Untergrund. Bis dahin kann die Begehbarkeit vorübergehend eingeschränkt sein.

Die Pflege der Waldwege dient sowohl den Anforderungen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung als auch den Interessen der Waldbesucherinnen

und -besucher. Der Forstbetrieb Neureichenau bietet Verständnis für die Maßnahmen und Rücksichtnahme.

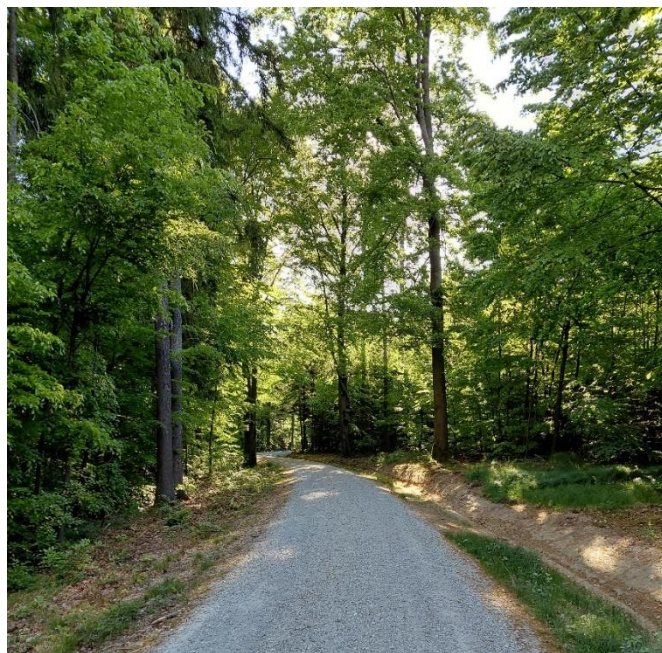


Bild: Ein frisch gepflegter Weg für die Waldbewirtschaftung und für die Waldbesucher (Foto: BaySF)

Weitere Informationen zu den Bayerischen Staatsforsten und zum Forstbetrieb Neureichenau finden Sie unter:

<http://www.baysf.de>

<https://www.baysf.de/neureichenau/>

GRUNDSTEUER IN BAYERN – ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN

Worum geht es?

Für jedes Grundstück und für jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss Grundsteuer bezahlt werden. Die Höhe der Grundsteuer bemisst sich unter anderem nach der Größe und der Nutzung des Grundbesitzes.

Auf den Stichtag 1. Januar 2022 wurde für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab 1. Januar 2025 festgestellt. Ändert sich nach dem Stichtag 1. Januar 2022 etwas am Grundbesitz so sind Sie als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundbesitzes gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt sämtliche Änderungen anzuzeigen. Sie werden dazu nicht gesondert aufgefordert. Das Finanzamt prüft anschließend, ob sich die Änderung(en) auf die Grundsteuerbemessungsgrundlage auswirken.

Sie müssen das Finanzamt darüber informieren, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse des Grundbesitzes (u. a. Fläche, Nutzung) geändert haben, z. B.

- Ein Wintergarten wurde angebaut.
- Ein Haus wurde abgerissen.
- Die Größe des Flurstücks hat sich geändert.
- Das Gebäude ist erstmals denkmalgeschützt.
- Die bisherige Wohnung wird jetzt an eine Arztpraxis vermietet.
- Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Wiese wurde zu Bauland.
- Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Scheune wird jetzt an einen Gewerbebetrieb vermietet.
- eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B.
- Ein Mietshaus wurde in Wohnungs-/Teileigentum aufgeteilt.
- eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals zu besteuern ist, z. B.
- Das Bürogebäude wurde bisher durch eine Behörde und wird jetzt von einer Anwaltskanzlei genutzt.
- eine wirtschaftliche Einheit erstmals ganz oder teilweise für steuerbefreite Zwecke genutzt wird
- sich bei einem ganz oder teilweise grundsteuerbefreiten Grundbesitz die Eigentumsverhältnisse geändert haben
- sich bei einem Gebäude, das auf einem fremden Grund und Boden steht, die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer geändert hat.

Sie müssen die Änderung(en) auch dann anzeigen, wenn diese auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder Sie eine Baugenehmigung beantragen mussten.

Ändern sich nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, weil der ganze Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde, müssen Sie dies nicht anzeigen. In diesen Fällen wird das Finanzamt von sich aus tätig. Die Anzeigepflicht entfällt aber nur, wenn es sich um

- einen vollständig steuerpflichtigen Grundbesitz oder
- Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist, handelt.

Wer muss die Änderung(en) anzeigen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft
- bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, die Erbbauberechtigten
- bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden:
- für den Grund und Boden: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Grund und Bodens
- für die Gebäude: die Eigentümerinnen und Eigentümer des Gebäudes

Gehört der Grundbesitz mehreren Personen, genügt es, wenn eine Person die Anzeige abgibt.

Bis wann muss ich die Änderung(en) beim

Finanzamt anzeigen?

Die Änderungen eines Kalenderjahres müssen Sie grundsätzlich **bis zum 31. März** des Jahres abgeben, das auf das Jahr der Änderung(en) folgt.

Beispiel: Ein Anbau wird im Februar 2027 fertiggestellt.

Sie müssen die Änderung bis zum 31. März 2028 beim Finanzamt anzeigen.

Sofern Ihnen dies nicht rechtzeitig möglich ist, informieren Sie bitte frühzeitig Ihr Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

Wie kann ich die Änderung(en) anzeigen?

Sie können die Änderung(en) am Grundstück bzw. am Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über

- den **Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5)** oder
- eine **vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4)**

anzeigen. Die Vordrucke erhalten Sie online unter www.grundsteuer.bayern.de oder bei Ihrem Finanzamt. Diese können Sie über ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de oder auch in Papierform übermitteln. Falls es in einem Jahr mehrere Änderungen gab, zeigen Sie diese bitte zusammengefasst an. Beim Formular Grundsteuererklärung geben Sie bitte den Stand nach den Änderungen an.

Was passiert mit der Änderungsanzeige?

Das Finanzamt prüft, ob und in welcher Höhe sich die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ändert. Anschließend schickt Ihnen das Finanzamt neue Bescheide (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert; Bescheid über den Grundsteuermessbetrag) zu. Zudem teilt es der zuständigen Kommune automatisch die neue Bemessungsgrundlage mit. Die Kommune schickt Ihnen dann einen neuen Grundsteuerbescheid zu, in dem aufgeführt ist, wie viel Grundsteuer Sie künftig zahlen müssen.



FREIBAD LÄMMERSDORF

Freibadesaison beginnt

Das Freibad Lämmersdorf öffnet am 22. Mai um 13 Uhr. Ab Samstag gelten dann die Ferien-Öffnungszeiten: bei entsprechender Witterung täglich 10 bis 20 Uhr.

"Plantscherei" – Kiosk im Freibad

Bereits seit 14. Mai wieder geöffnet

Öffnungszeiten auch außerhalb der regulären Betriebszeiten des Freibads. Infos aktuell über die Untergriesbacher App, Facebook/Instagram.

INFOS: Tel. 08593/912286

Das Formular zur Beantragung: [Antrag hier](#)

Die Anträge bitte im Rathaus abgeben, bzw. in den Briefkasten beim Rathaus werfen.

Auch die Übermittlung per E-Mail ist möglich. E-Mail-Adresse: ewo@untergriesbach.com

Bei Rückfragen, Tel. 08593/9009-0

BEZIRKSRADTAG DER SENIOREN - GRENZENLOS RADELN ZWISCHEN OÖ UND BAYERN

VERANSTALTUNG IM RAHMEN VOM „FEST DES JAHRES“ IN NEUSTIFT (22. BIS 25. MAI)

Pfingstamsstag, 23. Mai, Startzeit: 9-10 Uhr

Start und Ziel: Sportplatz Neustift, Veranstalter: OÖ-Seniorenbund

[Weitere Infos hier](#)

Streckenverlauf z. T. auf bayerischer Seite, Straßen sind nicht gesperrt, die örtlichen Feuerwehren positionieren sich in Kreuzungsbereichen. Autofahrer und Radler bitte aufeinander Rücksicht nehmen!

WIR FÜR SIE

Ihre Meinung und Ihre Fragen sind uns wichtig. Wenn Sie konkrete Vorschläge für eine Aufnahme in diese Kurzinformation haben oder ein sonstiges Anliegen, welches Sie gerne besprechen möchten, melden Sie sich gerne.

Die nächste Ausgabe von „*Was gibt's Neis?*“
erscheint am **Montag, den 15. Juni 2026**